

Gemeinde Gnesau

A-9563 Gnesau 77

Datum:	27.05.2004
Zahl:	FläWi
Betreff:	Flächenwidmungsplan 2004 Verordnung
Auskünfte:	Herr Aigner
Telefon:	04278/271-14

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 26. Mai 2004, Zahl: 031-2/2004, mit der der "**Flächenwidmungsplan 2004**" erlassen wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 31. März 2004 und vom 26. Mai 2004 abgeänderte und in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 und im Maßstab 1:2500 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan wird als "Flächenwidmungsplan 2004" für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gnesau erlassen.

§ 2

Durch den "Flächenwidmungsplan 2004" wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 leg.cit), als Aufschließungsgebiete (§ 4 leg.cit), als Grünland (§ 5 leg.cit) und als Verkehrsfläche (§ 6 leg.cit), sowie welche Flächen als Sonderwidmungen (§ 8 leg.cit) ausgewiesen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Der Flächenwidmungsplan 2004 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dir. Franz Mitter)

Angeschlagen am:	28.05.2004
Abgenommen am:	14.06.2004

